

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Nach Maßgabe des BAföG besteht auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass dem jeweiligen Bedarfssatz nach dem BAföG, das **anrechenbare Einkommen** der leiblichen Eltern, des Ehegatten und das Einkommen des Auszubildenden selbst gegenüber gestellt wird, um zu ermitteln, ob ein Anspruch besteht.

Eine Ausnahme bildet hier die **elternunabhängige Förderung**, wobei das Einkommen der Eltern außer Betracht bleibt, sofern der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war und sich aus dem Einkommen selbst unterhalten konnte.

Für Auszubildende, **die nicht bei einem der beiden Elternteile leben** und die vom Wohnort der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in angemessener Zeit nicht erreichen können, kann BAföG für folgende Schularten gewährt werden:

- Weiterführende, allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen, einschl. berufliche Grundbildung ab Klasse 10
- Weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 11 (Gymnasien, Fachoberschulen)
- Berufsfachschulen und Fachschulklassen ab Klasse 11, (einjährige bzw. ohne berufsqualifizierenden Abschluss)

Für Auszubildende, **unabhängig vom Ort der Wohnung**, kann Ausbildungsförderung für folgende Schularten gewährt werden:

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen ab Klasse 11, mindestens zweijähriger Bildungsgang mit berufsqualifizierendem Abschluss
- Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt (gesonderte Klasse 12, FOS B, sofern sie separat beschult werden und nicht zusammen mit Schülern der Klasse 12, FOS A)
- Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs
- Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen

Zuständig sind im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Eltern des Auszubildenden wohnen bzw. wenn die Eltern in unterschiedlichen Bezirken wohnen, das entsprechende Amt, in dem Bezirk, in dem der Auszubildende wohnt.

Bei Studenten ist immer das Studentenwerk an der entsprechenden Hochschule zuständig.

Als **Zeitpunkt**, ab dem BAföG **gezahlt** werden kann, gilt der Monat, in dem die Schule beginnt, frühestens jedoch ab Eingang des Antrages bei einer der zuständigen Behörden. Für Studenten wird BAföG jeweils zur Hälfte als Zuschuss bzw. als **Darlehen** gewährt. Für alle anderen Ausbildungen wird BAföG als **Zuschuss** gewährt.

Nähere Informationen bzw. kostenlose Broschüren erhalten sie durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

- Schulen und Erwachsenenbildung -

Parkstraße 6

34576 Homberg (Efze)

Tel.: 05681 / 775-419

Fax: 05681 / 775-415

e-Mail: Angela.Pitzer@schwalm-eder-kreis.de

Sylvia.Rang@schwalm-eder-kreis.de